

RS OGH 1986/1/14 4Ob176/85

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.01.1986

Norm

AZG §6

AZG §10

Rechtssatz

Die Überstundenvergütung gebührt dem Arbeitnehmer auch für eine die zulässigen Höchstgrenzen der Arbeitszeit überschreitende und deshalb verbotene Arbeitsleistung. Verbotszweck der zulässige Höchstgrenze festsetzenden Bestimmungen des AZG ist es nämlich, den Arbeitnehmer vor einer übermäßigen Inanspruchnahme seiner Arbeitskraft zu schützen, nicht aber, seine Lohnansprüche aus bereits erbrachten Überstunden zu beschränken.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 176/85

Entscheidungstext OGH 14.01.1986 4 Ob 176/85

Veröff: RdW 1986,87 = Arb 10488

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0051458

Dokumentnummer

JJR_19860114_OGH0002_0040OB00176_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at